

Sitzungsvorlage

Datum: 20.05.2014
Drucksache Nr.: **14/0160**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	25.06.2014	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Ermächtigungsübertragung gemäß § 22 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) aus dem Haushaltsjahr 2013 in das Haushaltsjahr 2014

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt die in der Anlage ausgewiesenen Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 Absatz 4 GemHVO aus dem Haushaltsjahr 2013 in das Haushaltsjahr 2014 zur Kenntnis.

Sachverhalt / Begründung:

Die Mittelübertragung (Ermächtigungsübertragung) erfolgt auf der Grundlage des § 22 GemHVO in Verbindung mit den Grundsätzen der Stadt Sankt Augustin über die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen. Hier wird unterschieden zwischen Übertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen (konsumtiver Bereich) und Auszahlungen für Investitionen.

Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich erhöhen die Aufwands- bzw. Auszahlungspositionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres. Somit beeinflussen sie das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres, in das sie übertragen werden.

Im konsumtiven Bereich war die Übertragung von Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von 1.097.174,35 € erforderlich. Darüber hinaus mussten Aufwandsermächtigungen von 42.000,00 € für die Endabwicklung der Entwicklungsmaßnahme Zentrum West übertragen werden, denen im Haushaltsjahr 2013 keine Auszahlungen gegenüberstanden. Die Auszahlung erfolgt aus Mitteln des Treuhandkontos, welche nach Schlussabrechnung in 2014 auf das städtische Konto überwiesen wurden. Zusätzlich bestand Bedarf, im Finanzplan Ermächtigungen für konsumtive Auszahlungen in Höhe von 97.782,41 € zu übertragen. Sie wurden zur Auszahlung von Betriebskostenzuschüssen für Kindertagesstätten freier Träger, Prüfungs- und Beratungskosten sowie zur Fortführung von Maßnahmen der Gebäude- und Straßenunterhaltung benötigt. Des Weiteren mussten Aus-

zahlungsermächtigungen für die in den vergangenen Haushaltsjahren gebildeten Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen in Höhe von 3.367.019,24 € übertragen werden. Zusätzlich ist noch der Aufwand für Festwerte in Höhe von 30.957,36 € zu übertragen, dessen Auszahlungen dem investiven Bereich zugerechnet werden. Einzelheiten zu den konsumtiven Ermächtigungsübertragungen ergeben sich aus den als Anlage 1 und 2 beigefügten Aufstellungen.

Unter Anwendung der vorgenannten Vorschriften bleiben zur Fortführung begonnener Investitionsmaßnahmen bzw. zur Sicherstellung geplanter Investitionsmaßnahmen Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 12.705.120,34 € verfügbar. Einzelheiten ergeben sich aus der als Anlage 3 beigefügten Aufstellung.

Die Kreditermächtigung für Investitionsmaßnahmen in Höhe von 4.959.990,00 € aus dem Haushaltsjahr 2013 kann gem. § 86 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) noch bis Ende 2014 in Anspruch genommen werden.

Eine Übersicht, aus der die Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf den Ergebnis- und Finanzplan des Haushaltsjahres 2014 ersichtlich sind, ist als Anlage 4 beigefügt.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.